



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 28 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 140.

Leipzig, Montag den 21. Juni 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Firma Kresse & Krefner teilt uns soeben mit, daß der letzte Baseler Bücherwagen von der deutschen Zollbehörde eingehend untersucht worden sei und man dabei Pakete gefunden habe, die Karten und Reiseführer enthielten.

Infolge dieses Vorkommnisses besteht die Gefahr, daß die Schweizer Bücherwagen an der Grenze von der deutschen Zollbehörde eingehend untersucht werden, und zwar jeder einzelne Ballen für sich. Dadurch würde nicht nur eine wesentliche Verspätung im Eintreffen der Güter am Bestimmungsorte herbeigeführt, sondern auch noch die ganze Einrichtung der geschlossenen Bücherwagen bedroht werden.

Die Zollbehörde weist deshalb nochmals auf das Ausfuhrverbot ausdrücklich hin, das im Reichsanzeiger Nr. 98 vom 28. April 1915 wie folgt veröffentlicht wurde:

„Es wird verboten die Ausfuhr von Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern. Gestattet ist indessen die Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.“

Die Firma Kresse & Krefner sowie alle hiesigen beteiligten Spediteure richten an die Leipziger Kommissionäre und Buchhändler, die die Einrichtung der Schweizer Bücherwagen benutzen, das dringende Ersuchen, den Sendungen nach der Schweiz keinerlei verbotene Gegenstände beizufügen.

Mit aller Sorgfalt ist darauf zu sehen, daß die jeder Sendung in zwei Exemplaren beizufügende Ausfuhrerklärung mit größter Gewissenhaftigkeit ausgefüllt wird.

Wir glauben nochmals besonders auf das Ersuchen der Firma Kresse & Krefner hinweisen zu sollen und bitten unsere Mitglieder, sowie alle anderen Kommissionäre und Großlisten, für die strengste Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besorgt zu sein.

Leipzig, den 19. Juni 1915.

Berein der Leipziger Kommissionäre.

Zum Verkehr mit der Schweiz.

(Vgl. hierzu die vorstehende Bekanntmachung des Vereins der Leipziger Kommissionäre.)

Herr Dr. A. Franke-Bern, Präsident des Schweizerischen Buchhändlervereins, schreibt uns unterm 16. Juni:

Heute haben sämtliche Schweizer Buchhändler nachfolgendes Zirkular der Basler Lagerhausgesellschaft erhalten. Es ist nun von größter Wichtigkeit, daß erstens sämtlichen schweizerischen Sortimentern die strenge Befolgung der dort aufgestellten Forderungen betreffs des Inhalts der nach der Schweiz gehenden Ballen und Postsendungen ans Herz gelegt wird.

Zweitens aber auch, daß seitens der hierfür in Betracht kommenden buchhändlerischen Korporationen Leipzigs und event. auch Stuttgarts die nötigen Schritte getan werden, damit die erforderlichen Vorschriften allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht und womöglich schon in Leipzig und event. Stuttgart Kontrollenrichtungen getroffen werden, durch die eine nochmalige Revision an der Grenze überflüssig gemacht wird.

Wie aus dem Erlaß des Reichskanzlers vom 28. April d. J. hervorgeht (vgl. Vbl. Nr. 105), ist verboten die Ausfuhr von:

Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern. Gestattet ist indessen die Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein

deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Damit nun

1. die genaue Beachtung seitens des schweizerischen Buchhandels erfolge,

2. die Organisation einer Kontrolle in Leipzig und event. in Stuttgart eingerichtet werde, am besten wohl durch den Verein der Kommissionäre,

wozu 3. und vor allem noch hinzukäme, daß kein deutscher Verleger Artikel nach der Schweiz ausliefert, deren Ausfuhr verboten ist, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das beifolgende Zirkular der Lagerhausgesellschaft nebst meinem Schreiben im Börsenblatt abdrucken lassen wollten.

Hoffend, daß auf diese Weise die drohende Störung des regelmäßigen Verkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz abgewendet werden könne usw.

Dr. A. Franke,

Präsident des Schweizerischen Buchhändlervereins.

Das Rundschreiben der Basler Lagerhausgesellschaft in Basel hat folgenden Wortlaut:

Basel, den 14. Juni 1915.

Wir möchten die Herren Buchhändler darauf aufmerksam machen, daß laut Verfügung des Reichskanzlers vom 28. April d. J.